

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Master-Studiengang
Wirtschaftsförderung
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften Wernigerode
vom 08.06.216

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, Seite 600 ff.), zuletzt geändert am 3. März 2016 (GVBl. S. 94) in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 HSG LSA haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften sowie der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode die folgende Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 08.06.2016 beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6 Wiederholung und Täuschung**
- § 7 Zulassung in ein höheres Semester**
- § 8 Freistellungen**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (4) Den Zulassungskommissionen obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens im jeweiligen Studiengang. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommissionen erstatten dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Wirtschaftsförderung erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind online zu tätigen und an folgende Adresse zu senden:
Hochschule Harz
Dezernat für studentische Angelegenheiten
Domplatz 16, 38820 Halberstadt
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss im Ausland oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.
 - b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig

- erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
 - d. Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Wirtschaftsförderung liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
 - e. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen dieser Schwerpunkte aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 2 genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
 - d) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors oder einer Institution der Wirtschaftsförderung zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Bst. a. abgeschlossenen Studium absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Credits müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Credits angerechnet wird.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In den Studiengängen werden fundierte Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt. Diese sind mindestens durch das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen mit geeigneten Nachweisen (bspw. TOEFL-Test, Cambridge Certificate, Nachweis im Zeugnis, Diploma Supplement oder Modulhandbuch des jeweiligen Studienabschlusses gemäß den Absätzen 1 bis 4 o. ä.) zu belegen.
- (4) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu er-

bringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (5) Die Zulassungskommission kann von allen oder einzelnen Bewerbern ein Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation und die Vorkenntnisse geben soll. Auf seiner Grundlage können individuelle Learning Agreements getroffen werden, die Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten können. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums. Bei einer Zulassung unter Auflagen umfasst das Learning Agreement die für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die in der Regel aus Basismodulen mit betriebswirtschaftlichem oder verwaltungswissenschaftlichem Inhalt bestehen. Die erforderlichen Leistungen können in Form entsprechender Prüfungsleistungen in Veranstaltungen von anderen Studiengängen der Hochschule Harz oder im Zusammenhang mit einem angeleiteten Eigenstudium erbracht werden. Die hier erzielten Noten werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Berechnung der Abschlussnote des Masterstudiengangs ein.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:
 - a. Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a. mit einer Gewichtung von 50%;
 - b. die Note einer juristischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Zusatzqualifikation mit einer Gewichtung von 30%;
 - c. Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20%.
 - d. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Wirtschaftsförderung an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt erst, wenn die Gebühren gemäß der Gebührensatzung bezahlt wurden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen soll in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung innerhalb der nächsten Bewertungsfrist möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Diese Feststellung nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit und Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

§ 8 Freistellungen

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 08.06.2016 sowie des Senates der Hochschule Harz vom 20.07.2016.

Wernigerode, den 09.08.2016

Prof. Dr. Folker Roland

Amtierender Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften